universität wien

Europäischer grenzüberschreitender Verein

Zum Vorschlag einer EU-Richtlinie über europäische grenzüberschreitende Vereine – COM(2023) 516 final

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weilinger

Jahrzehntelanges Bemühen um eine europäische Vereinigung ohne Erwerbszweck

- Seit Jahrzenten wird in der Europäischen Union die Idee der Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für **Vereinigungen ohne Erwerbszweck** diskutiert.
- Grundsätzlich kommen hierfür verschiedene Rechtsträger in Frage.
- Sehr bald hat man sich aber vor allem auf den **gemeinnützigen Verein** fokussiert.

universität wien

Anliegen des europäischen Vereinsrechts

- Wichtigste Rechtsfragen betreffend Vereine sind in vielen EU-Staaten nicht oder nur in Ansätzen geregelt. Dies betrifft vor allem die
  - **Rechtspersönlichkeit** von Vereinen
  - **Gründung** von Vereinen
  - **Registrierung** von Vereinen
  - **Mitgliedschaft**, vor allem betreffend die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
  - **Leitung** des Vereins
  - **Haftung** von Vereinsmitgliedern, vor allem in deren Leitungsfunktion
  - **Abwicklung** nach -Auflösung

  - **Anerkennung von ausländischen Vereinen**
- Die **steuerliche Behandlung von Vereinen** ist nicht Anliegen des vorliegenden Vorschlages.

EU-Verordnung-E über einen „Europäischen Verein“ (1992)

- Jahrelange Diskussionen führten am 13. März **1987** zur Annahme des ***Fontaine***-Berichts „Entschließung zu Vereinigungen ohne Erwerbszwecke in den Europäischen Gemeinschaften“.
- **1992 Vorschlag** der Kommission **für eine Verordnung** (EWG) des Rates **über das Statut des Europäischen Vereins.**
  – KOM (91) 273 endg, ABl C 1992/99.
- Gleichzeitig legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Status des Europäischen Vereins hinsichtlich der **Rolle der Arbeitnehme**r vor.
  – KOM (91) 273 endg, ABl C 1992/99.

EU-Verordnung-E über einen „Europäischen Verein“ (1992)

- Am 6. Juli **1993** kam es zu einem **geänderten Vorschlag der Verordnung** sowie auch der Richtlinie betreffend die Arbeitnehmer.
  – KOM (93) 252 endg, SYN 386-387, ABl C 1993/236.
- *Die Idee, einen Europäischen Verein in der Form einer EU-Verordnung zu installieren ist am Widerstand der meisten Mitgliedstaaten gescheitert. Der Verordnungsvorschlag galt als überreguliert. Lediglich die Generaldirektion Unternehmen sowie Frankreich, Belgien und Großbritannien hatten daran Interesse*.
- Am 27. September **2005** hat die Kommission in einem Bericht das Projekt „Europäischer Vereine“ als aufgegeben aufgelistet.
  – KOM (2005) 462 endg 8.

universität wien

EU-Richtlinien-E über einen „Europäischen grenzüberschreitender Verein“ (2023)

unmittelbarer Vorläufer:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck und auf Initiative des Parlamentsabgeordneten *Sergey Lagodinsky*
  - 2020/2026 (INL) P9_TA (2022) 0044

Legislativvorschlag:

- vom 5. September 2023 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über europäische grenzüberschreitende Vereine** *(European cross-border associations – ECBA)*
  – COM (2023) 516 final

derzeit im Rat zur Begutachtung:

- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzüberschreitende Vereine
  – P9_TA(2024)0147

Inhalt der EU-Richtlinie

- Der Europäische grenzüberschreitender Verein soll **„neben“ dem (innerstaatlichen) Verein** als faktisch neue Vereinsform treten.
- Und zwar für jenen Fall, in dem **die Tätigkeiten des Vereins in grundsätzlich mindestens zwei Mitgliedstaaten auszuüben** sind und auch die Gründungsmitglieder Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedsstaaten haben (Ar 3 Abs 3 RL-E).
- Der Inhalt der Richtlinie ist eher mager ausgestaltet. Tatsächlich werden nur Grundsatzfragen angesprochen.
- Eine legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 hat einen Katalog von Änderungswünschen.
- Ob eine etwaige **Umsetzung in innerstaatliches Recht** im Rahmen des österreichischen Vereinsgesetzes oder in einem Sondergesetz erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Vieles spricht für ein eigenes Gesetz.

EU-Verordnung – EU-Richtlinie

EU Verordnung

Wahlrechte

Ergänzung durch nationales Recht

EU Richtlinie

unmittelbare Anwendung in den Mitgliedstaaten

Umsetzung durch nationale Parlamente

universität wien

Ausblick – ein Vergleich

- Die Akzeptanz „Europäischer Gesellschaften“ ist bislang äußerst gering. Zum Stichtag 30. Juni 2024 gab es im österreichischen Firmenbuch **323.429 eingetragene Rechtsträger** lediglich.

40 Societas Europaeas (Europäische Aktiengesellschaften, SE)

3 Societas Cooperativa Europaeas (Europäische Genossenschaften, SCE)

30 Euopäische Interessenvereinigungen (EWIV)

- In Österreich sind zum 1. Juli 2024 insgesamt **133.594 ideelle Vereine** registriert.
- Abzuwarten bleibt, welche Akzeptanz der *European cross-border associations zukommen wird.*

universität wien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weilinger